

Nicht verwertbare gewerbliche Siedlungsabfälle sind den Kreiswerken Cham im Rahmen der Abfallwirtschaftssatzung zu übergeben.

Pflichtmülltonne (§7 GewAbfV):

Grundsätzlich ist jedes gewerbliche Objekt mit einer Pflichtmülltonne an die öffentliche Abfallwirtschaft anzuschließen!

mögliche Alternativen:

- * Zusatzgebühr auf gewerbliche Entsorgung (auf schriftlichen Antrag mit nachvollziehbarer Begründung wie z.B. sperrige Abfälle, ...)
- * Mindermengenregelung (Entsorgung über Hausmülltonne bei Kleinbetrieben in Wohngebäuden / Menge kleiner 10kg pro Woche)

Fehlwurfquote

Fehlwurfquoten >5% werden prinzipiell als Abfallgemisch gewertet.

Vorbehandlungsanlagen

Vorbehandlungsanlagen müssen u.a. den Vorgaben der GewAbfV entsprechen (tech. Ausstattung; Sortier- und Verwertungsquoten; ...)

Ab 01.01.2019 muss sich der Erzeuger/Besitzer der Abfallgemische bei der ersten Übergabe an die Vorbehandlungsanlage schriftlich die Einhaltung der Vorgaben nach GewAbfV §6 Abs1 u. 3 Bestätigen lassen.

Wird die Entsorgung über einen Dritten (Transporteur) abgewickelt, so muss dieser die Bestätigung einholen und seinen Kunden entsprechend informieren.

Weitere Informationen erhalten Sie:

Abfallberatung für Gewerbe:

Herr Thomas Hersina

Tel. 09971/78-573

E-Mail: thomas.hersina@lra.landkreis-cham.de

Abfallberatung für Bauschutt / Sonderabfall:

Herr Werner Zens

Tel. 09971/78-860

E-Mail: werner.zens@lra.landkreis-cham.de

LAGA-Mitteilung (Vollzugshinweise für GewAbfV)

Mitteilungsblatt M34 (z.Zt in Bearbeitung)

<https://www.laga-online.de/>

Abfallratgeber Bayern:

<https://www.abfallratgeber.bayern.de>

(allgemeine Info, Gesetze, Verordnungen, ...)

HWK, IHK, Berufsverbände

Entsorgungsfachbetriebe

Herausgeber:

Kreiswerke Cham

Mittelweg 15, 93413 Cham

Tel. 09971/78 569; Fax 09971/78 266

abfallwirtschaft@lra.landkreis-cham.de

Anfahrtskizze:



Gewerbeabfall

Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Rechte und Pflichten der Betriebe

(Stand: Juli 2018)



Auch in Handel, Handwerk und Industrie fallen gewerbliche Siedlungsabfälle an, die mit Abfällen aus privaten Haushaltungen in Art, Beschaffenheit oder Zusammensetzung vergleichbar sind. Diese Abfälle sind vom Abfallerzeuger getrennt zu sammeln, zu befördern und einer geordneten Verwertung zuzuführen.

Die Gewerbeabfallverordnung regelt die Rechte und Pflichten der „gewerblichen Abfallerzeuger“.

Dieses Faltblatt enthält erste praktische Tipps zur Anwendung der novellierten Gewerbeabfallverordnung.

Grundsätzlich getrennt zu erfassende (und zu befördernde) Abfallfraktionen:

- × Papier, Pappe, Kartonagen
(ohne Hygienepapier, wie z.B. Handtücher, ...)
- × Glas
- × Kunststoffe
- × Metalle
- × Holz
- × Textilien
- × Bioabfälle
- × Bau- und Abbruchabfälle
(Trennvorschriften nach GewAbfV beachten!)
- × gefährliche Abfälle

Sind Trennpflichten anderweitig gesetzlich geregelt (z.B. Rücknahmesysteme, wie ElektroG, BattG, VerpackV, ...) so gelten diese.

Betriebliche Dokumentationspflichten:

(Beweislast liegt beim Abfallerzeuger, -besitzer)

Die Dokumentation ist zwingend, muss vorgehalten und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorgelegt werden

- × Entsorgungssituation
(Container, Standort, Entsorgungswege, ...)
- × Abweichungen von der Getrennthaltung
(Begründung für die Abweichungen)
- × Abweichungen von der Zuführung zur Vorsortieranlage
(Begründung für die Abweichungen)
- × Befreiung von der Sortierpflicht
(Getrenntsammlungsquote >90% / Nachweis über zugelassenen Sachverständigen)
⇒ hier unaufgeforderte Vorlage bei Behörde

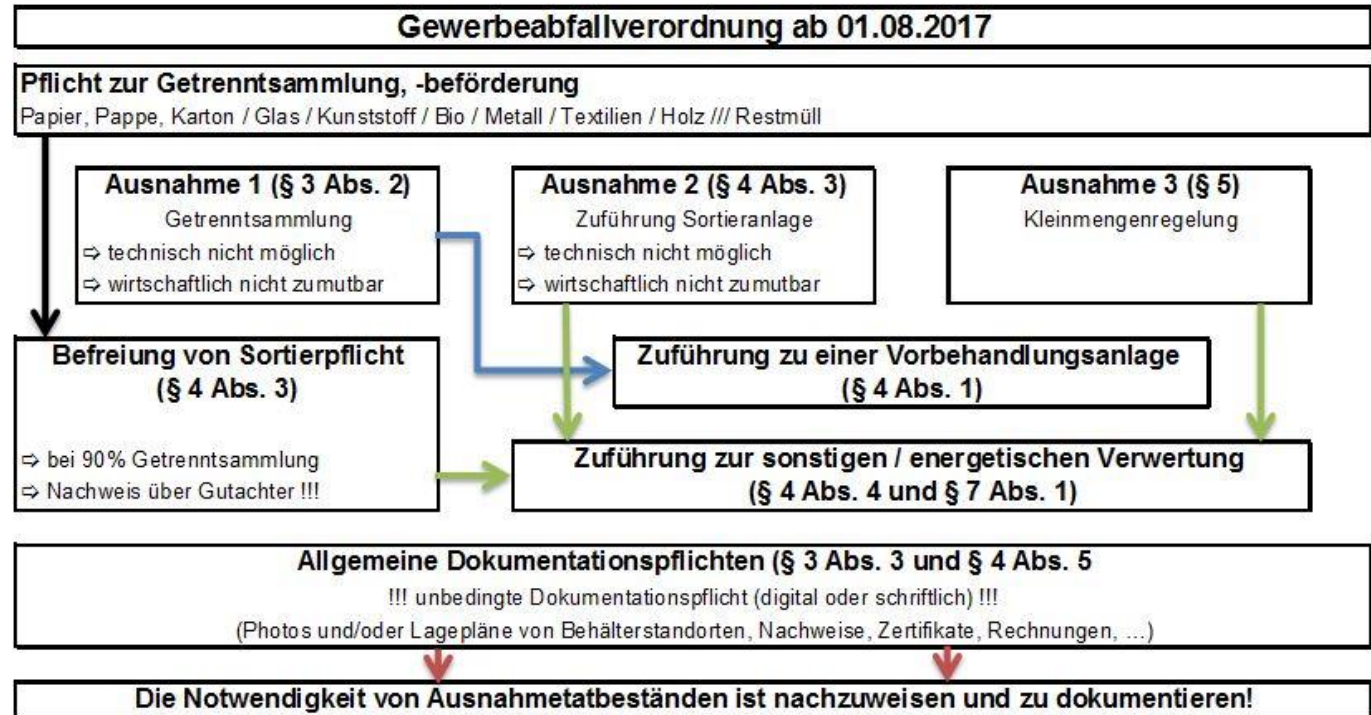
Dokumentationsmöglichkeiten:

- × Papierform oder digital

Dokumentationsmittel:

(aussagekräftig / Angabe von Abfallarten, -massen, Verwertungswegen, ...)

- × Lichtbilder, Pläne, Skizzen, ...
- × Entsorgungsverträge, Liefer-, Wiegescheine, Rechnungen, Annahmeerklärungen, ...
- × Zertifikate (EfB), Genehmigungen (z.B. Vorsortieranlage, ...)
- × Abfallbilanzen, ...



Was bedeutet „technisch nicht möglich“?

- × keine räumliche Möglichkeit getrennte Sammelbehältnisse aufzustellen (z.B. beengte Innenstadtlage, beschränkte bauliche Gegebenheiten, ...)
- × öffentlich zugängliche Sammelstellen verhindern Sortenreinheit durch unkontrollierbare Fremdeinwürfe
- × hygienische Anforderungen (z.B. Ungezieferbefall, ...)
- × Vorsortieranlage steht räumlich (bei großflächiger Betrachtung) nicht zur Verfügung

alternative Sammelsysteme und-varianten sind zu betrachten:

- × Gefäßgröße, -art, Entsorgungsrhythmus, ...
- × technische Vorkehrungen gegen Fehlwürfe, ...
- × Bringsysteme

Was bedeutet „wirtschaftlich nicht zumutbar“?

- × bei sehr kleinen Wertstoffmengen stehen Kosten für Getrenntsammlung in keinem Verhältnis zum Aufwand
- × Bei der Gegenüberstellung von Kosten / Erlösen bei Getrenntsammlung und Entsorgung mit Kosten der Erfassung von Abfallgemischen und deren Entsorgung muss ein erheblicher Mehraufwand nachweisbar sein. (unangemessen hohe Kosten)
- × Kosten für Vorsortierung müssen Kosten für energetische Verwertung erheblich überschreiten (unangemessen hohe Kosten)